

**Per Telefax: 089 – 52 05 72 30**

Waldorf Rechtsanwälte  
Herrn Rechtsanwalt Johannes Waldorf  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG  
Joerg Heidrich  
Rechtsanwalt  
Justiziar

Tel. (0511) 5352 - 148  
Fax (0511) 5352 - 294  
joerg.heidrich@heise.de

Hannover, 1. Februar 2005

**BMG Records GmbH u.a. ./ Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG**  
**Ihr Zeichen: 00193/2005 JW/ag**

Sehr geehrter Herr Kollege Waldorf,

ich nehme Bezug auf Ihre Abmahnung vom 28. Januar 2005.

Die Ausführungen in Ihrem Schreiben gehen fehl. Es handelt sich bei dem streitgegenständlichen Artikel ganz offensichtlich um einen redaktionellen Beitrag, der weder als „Werbung“ verstanden noch als „Anleitung“ zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen genutzt werden kann. Auch ist das Setzen eines Hyperlinks im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung nicht als Verbreitung im Sinne des § 95a UrhG zu qualifizieren.

Zu Ihren Vorwürfen im Einzelnen:

1. Im Gegensatz zu Ihren Ausführungen, die insoweit möglicherweise sogar vorsätzlich irreführend sind, enthält der streitgegenständliche Beitrag eben gerade keinen direkten Link auf das Download-Angebot des Unternehmens „Slysoft, Inc.“. Vielmehr geht der Link auf die Eingangsseite des Unternehmens (<http://---.lysoft.com>) , auf der ein Download der Software „AnyDVD“ eben gerade **nicht möglich** ist.

Sofern Sie also in Ihrem Schreiben den Eindruck erwecken wollen, der Link von der Heise-Seite ginge auf die Adresse „<http://---.lysoft.com/de/download.html>“, so ist dies unzutreffend. Mithin ist ein Download der Software „AnyDVD“ allenfalls über wei-

tere Zwischenschritte möglich. Es gehört aber zum Wesen des Internets, dass jede einzelne dort angebotene Seite über wenige Zwischenschritte erreichbar ist.

Ohnehin ist es aus einer praktischen Betrachtungsweise völlig unerheblich, ob ein Link auf eine Seite gesetzt oder nur der Herstellernahme genannt wird. Gerade das Zielpublikum des heise online Newstickers ist ohne weiteres in der Lage, Suchmaschinen zu bedienen und kann auf diese Weise sogar direkt und ohne weitere Zwischenschritte auf das existierende Download-Angebot gelangen.

2. Weiterhin gehört es zum Wesen der Online-Berichterstattung über Unternehmen und Produkte, dass ein Link auf die entsprechende Webpräsenz gesetzt wird. Diese Verlinkung ist zunächst völlig wertfrei und aus dieser Tatsache kann auch nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass der Verlinkende auch in Wettbewerbsabsicht gehandelt hat, da für die Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern, keine Vermutung besteht (BGH, Urteil vom 1. April 2004, Az. I ZR 317/01, „Schöner Wetten“).
3. Das Setzen eines Hyperlinks auf die frei und weltweit abrufbare Startseite eines Unternehmens erfüllt im Gegensatz zu Ihren Ausführungen nicht den Tatbestand der „Verbreitung“ einer Software zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen.

Die Verbreitung im Sinne des § 95a UrhG erfasst jede körperliche oder unkörperliche Überlassung der Vorrichtungen oder der Erzeugnisse, bzw. für den Online-Bereich die Bereitstellung von Programmen zum Download (vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel, Kommentar zum UrhG, § 95a, Rn. 65 ff.). Der Heise Verlag hat derartige Software weder verbreitet, noch deren Verbreitung direkt oder indirekt gefördert. Insbesondere wird allein durch einen solchen Link auf die Startseite der Webpräsenz nicht der Bezug der Software ermöglicht.

Im Übrigen besagt das von Ihnen zitierte Urteil des BGH das genaue Gegenteil Ihrer Ausführungen. Danach haftet ein Presseorgan im Rahmen redaktioneller Berichterstattung eben gerade nicht für Links, sofern es – wie hier der Fall – als Medienunternehmen unter dem Schutz der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 2 GG handelt.

4. Inhaltlich stellt der streitgegenständliche Beitrag selbstverständlich keine „rechtswidrige Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen“ dar. Zweifellos wäre niemandem möglich, allein aufgrund der redaktionellen Berichterstattung in dem Artikel einen irgendwie gearteten Kopierschutz zu „knacken“. Es gehört grundsätzlich zur Politik des Heise Verlags, derartige Anleitung nicht zu veröffentlichen, zumal gerade die Leser unserer Magazine hierfür kaum die Zielgruppe sein wird.
5. Inhalt des Beitrag ist die Berichterstattung darüber, dass eine Software, AnyDVD, in der Lage ist, von den Herstellern als sicher angepriesene Kopierschutzmechanismen zu überwinden. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch der Hersteller zitiert wird.

Dieses hat entgegen Ihren Ausführungen gerade für die angesprochene Leserschaft von heise online einen überaus hohen „Newswert“, da sich darunter unter anderem auch viele Entwickler von Software befinden, die derartige Verfahren regelmäßig einsetzen. Darüber hinaus ist es auch ein Beitrag zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit, die das „Wettrennen“ zwischen Content-Industrie und Anbietern von Kopier-Software mit Interesse verfolgt. Dies stellt selbstverständlich einen privilegierten Berichterstattungszweck dar. Dies gilt insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass in dem Beitrag sogar ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Nutzung der Software nach deutschem Recht verboten ist.

Zwar ist nachvollziehbar, dass Ihre Mandantschaft derartige Neuentwicklungen gerne „totschweigen“ möchte. Es ist jedoch auch gerade die Aufgabe der Presse, über derartige neue Produkte zu berichten. Dies gilt auch unabhängig davon, ob deren Nutzung in Deutschland erlaubt ist oder nicht.

6. Völlig abwegig ist schließlich Ihre Klassifizierung des Beitrags als „verbotene Werbung“ für die Software. Offensichtlich handelt es sich bei dem Beitrag nicht um eine gewerbliche Anzeige eines Unternehmens, sondern um redaktionelle Berichterstattung. Die Schaltung von ungekennzeichneter Werbung im Rahmen des heise online Newstickers wäre bereits nach dem Gebot der Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten verboten, woran sich der Verlag selbstverständlich hält.

Um Verstöße gegen das Werbeverbot des § 95a Abs. 3 UrhG auszuschließen, führt der Verlag eine Liste mit solchen Unternehmen, die eine derartige Software verbreiten, auf der sich auch die Slysoft, Inc. befindet. Geschäftskontakte von Seiten des Verlags mit diesem Unternehmen gibt es nicht, so dass diese auch keine Werbung schalten können. Gleichfalls hat die Redaktion selbstverständlich auch keinerlei Interesse daran, aus eigener Initiative die Produkte Dritter zu bewerben, wie Sie es insoweit offenbar unterstellen.

Ohnehin bietet auch der Text keine Anhaltspunkte für eine „Werbung“ der Software. Dem steht bereits entgegen, dass in dem Artikel eindeutig auf die mögliche Rechtswidrigkeit der Nutzung der Software hingewiesen wird. Soweit sie ausführen, dass eine Darstellung in einem Beitrag auf die freie Entscheidung der Leser zielt, die erwähnten Produkte zu kaufen, so gilt dies für jede Art der redaktionellen Berichterstattung, die auch ein Kaufverhalten beeinflussen kann. Daraus ergibt sich aber noch lange nicht, dass es sich in dem betreffenden Text um „Werbung“ handelt.

7. Angesichts des vorhergehenden Textes nimmt sich Ihre Bemerkung, dass Ihre Mandatschaft dem Verlag nicht jegliche Berichterstattung über die illegale Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen untersagen will, geradezu absurd aus. Nach Ihren Ausführungen ist nämlich gerade dies der Fall. Da Sie jede Erwähnung des Programms oder Herstellers als Unterstützung der Verbreitung betrachten und jede Art von Berichterstattung über Eigenschaften dieser Programme als Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen und zudem als Werbung qualifizieren, erreichen Sie genau dies: Ein Verbot jeglicher Berichterstattung über derartige Zusammenhänge. Dies ist jedoch mit einer freien Berichterstattung der Presse nicht vereinbar. Deren Grenzen hat insbesondere der streitgegenständliche Beitrag nicht überschritten, der in sachlicher Art und Weise einer interessierten Öffentlichkeit über technologische Neuentwicklungen berichtet hat und zudem noch auf rechtliche Probleme beim Einsatz dieser Software hinweist.

Nach allem bestehen die von Ihnen für Ihre Mandantschaft geltend gemachten Ansprüche nicht. Der Verlag wird die von Ihnen geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung daher nicht abgeben.

Im Falle des angekündigten gerichtlichen Vorgehens fordern wir Sie unter Hinweis auf § 138 ZPO dazu auf, Ihrem verfahrenseinleitenden Schriftsatz eine Ablichtung dieses Schreibens beizufügen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Joerg Heidrich  
Rechtsanwalt